

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3

München, den 27. Februar

1970

Datum	Inhalt	Seite
14. 1. 1970	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde	17
19. 2. 1970	Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 20 Buchst. a und Nr. 21 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) — Umsatzsteuer-Bescheinigungsverordnung —	18
19. 2. 1970	Verordnung über die Erfassungsbehörden und die Vormerkstelle nach dem Soldatenversorgungsgesetz	19
30. 1. 1970	Verordnung zur Aussetzung des Vollzugs der Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GewStAusglV)	19
5. 2. 1970	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Acetylenanlagen und Calcium-carbidlager (DVAcetV)	19
6. 2. 1970	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den staatlichen Fachlehrer-ausbildungsstätten für Werken und Zeichnen	19
10. 2. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen	20
17. 2. 1970	Verordnung über Gebühr für Prüfungen nach dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (GebOPTA).	20

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Gewäh- rung von Pflegegeld an Zivilblinde

Vom 14. Januar 1970

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 18. Dezember 1969 (GVBl. S. 399) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde in der ab 1. Oktober 1969 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 14. Januar 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
Dr. Pirkel, Staatsminister

Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivil- blinde in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970

(1) Zivilblinde erhalten auf Antrag, soweit sie ihren dauernden Wohnsitz in Bayern haben, nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Pflegegeld in Höhe des Mindestbetrages der Pflegezulage für Blinde nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(2) Als Blinde gelten Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge

1. nicht mehr als $\frac{1}{50}$ beträgt oder

2. nicht mehr als $\frac{1}{35}$ beträgt, wenn das Gesichtsfeld dieses Auges bis auf dreißig Grad oder weiter eingeschränkt ist, oder

3. nicht mehr als $\frac{1}{20}$ beträgt, wenn das Gesichtsfeld dieses Auges bis auf fünfzehn Grad oder weiter eingeschränkt ist.

Art. 2

(1) Das Pflegegeld ruht, wenn und solange der Blinde mit Zustimmung eines Kostenträgers staatlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur in einer Heilanstalt Kur und Verpflegung oder in einer anderen Anstalt Unterhalt und Pflege erhält.

(2) Solange der Blinde in einem Heim untergebracht ist, das nicht als Heilanstalt oder Anstalt im Sinne von Absatz 1 gilt, und der Träger der Sozialhilfe die Kosten hierfür ganz oder teilweise trägt, ruht das Pflegegeld, soweit es den in § 67 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag übersteigt.

Art. 3

(1) Jegliches Einkommen bleibt bei der Gewährung des Blindenpflegegeldes anrechnungsfrei.

(2) Trifft ein Pflegegeld, das nach diesem Gesetz gewährt wird, mit einem Pflegegeld zusammen, das nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Bundesversorgungsgesetz zu gewähren ist, so ruht die Leistung nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Pflegegeldes aus anderen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Das Blindengeld darf als Sonderleistung für Blinde auf Fürsorgeleistungen, die der Blinde wegen Hilfsbedürftigkeit im allgemeinen erhält, nicht angerechnet werden.

Art. 4

(1) Die Ausführung dieses Gesetzes obliegt den Landesversicherungsanstalten im Auftrage des Staates; die hiernach entstehenden Aufwendungen erhalten sie vom Staat ersetzt.

(2) Auf die Gewährung des Pflegegeldes an Zivilblinde finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die §§ 60 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, 62 Abs. 1 und 63 des Bundesversorgungsgesetzes sowie das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung entsprechende Anwendung.

Art. 5

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern.

Art. 6*)

Das Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 28. September 1949 (GVBl. S. 255),
2. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 18. September 1950 (GVBl. S. 203),
3. das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 15. Januar 1952 (GVBl. S. 15).

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 18. Juni 1953 (BayBS IV S. 644).

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Gesetzen vom 22. Mai 1958 (GVBl. S. 74), vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 272), vom 15. Dezember 1965 (GVBl. S. 346) und vom 18. Dezember 1969 (GVBl. S. 399).

Verordnung

über die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 20 Buchst. a und Nr. 21 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)

- Umsatzsteuer-Bescheinigungsverordnung - Vom 19. Februar 1970

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 20 Buchst. a und Nr. 21 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) — Umsatzsteuer-Bescheinigungsgesetz — vom 18. Dezember 1969 (GVBl. S. 398) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 4 Nr. 20 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I S. 545) ist:

1. Das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus für Orchester, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten und Tierparks;
2. die Regierungen für Theater;
3. die Generaldirektion der staatlichen Archive Bayerns für Archive;
4. die Generaldirektion der bayer. staatlichen Bibliotheken für Büchereien.

(2) Die örtliche Zuständigkeit im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 richtet sich nach dem Ort, an dem das Theater in Bayern seinen Sitz hat.

(3) Für ausländische Orchester und Theater gilt die Zuständigkeitsregelung nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2, soweit sie in Bayern erstmalig innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik oder von Berlin (West) Veranstaltungen durchführen.

§ 2

(1) Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 4 Nr. 21 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) ist:

1. Das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus
 - a) für Schulen, die ganz oder teilweise die Lehrziele der staatlichen Konservatorien, Gymnasien, Ingenieurschulen und Realschulen verfolgen,
 - b) für Schulen, die zum Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrerberuf ausbilden,
 - c) für Heim-Volkshochschulen und Schulen für Heimerzieher und Jugendpfleger,
 - d) für Einrichtungen des Fernunterrichts ohne Rücksicht auf das Lehrziel;
 2. das Bayer. Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge für berufsbildende Einrichtungen, die
 - a) seiner Aufsicht unterliegen und auf einen Beruf vorbereiten,
 - b) auf Prüfungen vorbereiten, die vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in seinem Geschäftsbereich abzulegen sind,
 sofern die berufsbildende Einrichtung keine Schule im Sinne des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) ist;
 3. das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für berufsbildende Einrichtungen, die
 - a) auf einen Beruf in der Land- und Forstwirtschaft vorbereiten,
 - b) auf Prüfungen vorbereiten, die vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in seinem Geschäftsbereich abzulegen sind,
 sofern die berufsbildende Einrichtung keine Schule im Sinne des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ist;
 4. das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr für berufsbildende Einrichtungen, die
 - a) auf einen Beruf in der gewerblichen Wirtschaft vorbereiten,
 - b) auf Prüfungen vorbereiten, die vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in seinem Geschäftsbereich abzulegen sind,
 - c) auf die Prüfung als Wirtschaftsprüfer vorbereiten,
 sofern die berufsbildende Einrichtung keine Schule im Sinne des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ist;
 5. das Bayer. Staatsministerium der Finanzen für berufsbildende Einrichtungen, die auf die Prüfung als Steuerberater oder als Steuerbevollmächtigter vorbereiten;
 6. die Oberlandesgerichtspräsidenten für berufsbildende Einrichtungen, die auf die vom Bayer. Staatsministerium der Justiz durchgeführten Prüfungen vorbereiten, sofern die berufsbildende Einrichtung keine Schule im Sinne des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ist;
 7. die Regierungen für private Schulen und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen, sofern sich nicht aus den Nrn. 1 bis 6 eine andere Zuständigkeit ergibt.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit im Falle des Absatzes 1 Nrn. 6 und 7 richtet sich nach dem Ort, an dem der Unterricht ganz oder überwiegend erteilt wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

München, den 19. Februar 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
über die Erfassungsbehörden und die Vor-
merkmale nach dem Soldatenversorgungs-
gesetz**

Vom 19. Februar 1970

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern sowie des § 1 Nr. 2 und des § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 16. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2347) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Für die Erfassung (Berechnung und Bestimmung) der nach § 10 Abs. 1 und 2 des Soldatenversorgungsgesetzes den Inhabern eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins vorbehaltenen Stellen sind in Bayern zuständig

die Regierungen für die unterbringungspflichtigen Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;

im übrigen die obersten Staatsbehörden für ihren Geschäftsbereich und die ihrer Aufsicht unterstehenden unterbringungspflichtigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen nimmt in Bayern die Aufgaben der Vormerkstelle nach § 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes wahr.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.
München, den 19. Februar 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

**Verordnung
zur Aussetzung des Vollzugs der Verordnung
über die Durchführung des Gewerbesteuer-
ausgleichs zwischen Wohngemeinden und
Betriebsgemeinden (GewStAusglV)**

Vom 30. Januar 1970

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes über die Durchführung des Gewerbesteuerenausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GewStAusglG) vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 147) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Der Vollzug der Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerenausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GewStAusglV) vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 178) in der Fassung vom 15. Juli 1969 (GVBl. S. 229) wird für die Gewerbesteuerjahre 1970 und 1971 ausgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Dezember 1969 in Kraft.

München, den 30. Januar 1970

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Konrad P ö h n e r, Staatsminister

**Verordnung
zur Durchführung der Verordnung über
Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager
(DVAcetV)**

Vom 5. Februar 1970

Auf Grund des § 52 Abs. 3 der Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend, vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9) in Verbindung mit § 9 Nr. 11 und § 10 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

(1) Dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Zulassungsbehörde nach der Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (Acetylenverordnung — AcetV) vom 5. September 1969 (BGBl. I S. 1593). Es entscheidet über die Zulassung der Bauart einer Acetylenanlage oder eines Teils einer solchen Anlage (§ 11 Abs. 2 der Acetylenverordnung) sowie über die Zulassung von Mitteln und Verfahren zur Reinigung und zum Trocknen von Acetylen (§ 22 Abs. 1 der Acetylenverordnung); das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge verfügt auch die Zurücknahme und den Widerruf einer Zulassung.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge bewilligt Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 der Acetylenverordnung; weiter überträgt es an Inhaber und Beschäftigte eines Unternehmens die Befugnis, die in § 19 Abs. 2 der Acetylenverordnung vorgesehenen Prüfungen vorzunehmen.

§ 2

(1) Erlaubnisbehörde im Sinne der Acetylenverordnung sind die Gewerbeaufsichtsämter. Sie erteilen die Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Acetylenanlage (§ 7 Abs. 1 der Acetylenverordnung) und entscheiden über die Zurücknahme und den Widerruf der Erlaubnis.

(2) Die Gewerbeaufsichtsämter sind weiter für Entscheidungen nach §§ 4, 5 Abs. 1 und 31 Abs. 3 der Acetylenverordnung zuständig.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1970, § 1 Abs. 1 tritt am 1. März 1970 in Kraft.

München, den 5. Februar 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
Dr. P i r k l, Staatsminister

**Verordnung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
an den staatlichen Fachlehrerausbildungs-
stätten für Werken und Zeichnen**

Vom 6. Februar 1970

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Studiengebühr

Für den Unterricht, die Benutzung der Räume und der Geräte, Werkzeuge und Maschinen sowie die Abgeltung des Materialverbrauchs beim Unterricht in den staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten für

Werken und Zeichnen wird für jedes halbe Jahr eine Gebühr von 150,— DM je Fach (Studiengebühr) erhoben.

§ 2

Prüfungsgebühr

(1) Für die Abschlußprüfungen im Werken und Zeichnen wird je eine Prüfungsgebühr von 20,— DM erhoben (Prüfungsgebühr). Die Prüfungsgebühr wird auch für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung erhoben.

(2) Die Prüfungsgebühr ermäßigt sich auf 5,— DM, wenn ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung, aber vor Beginn der Prüfung zurückgetreten oder der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nachgekommen ist; sie ermäßigt sich auf 10,— DM, wenn ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn des praktischen Prüfungsteiles, aber vor Abschluß der gesamten Prüfung ausscheidet.

§ 3

Auslagen

An Auslagen werden neben den Gebühren nach §§ 1 und 2 nur die Beiträge für die Unfallversicherung erhoben.

§ 4

Fälligkeit

(1) Die Studiengebühr ist jeweils am 20. September und am 1. Februar fällig und muß innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit entrichtet werden.

(2) Die Prüfungsgebühr ist zugleich mit der Meldung zur Prüfung fällig und spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

(3) Der Beitrag für die Unfallversicherung wird jeweils am 10. September fällig und muß innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit entrichtet werden.

§ 5

Stundung und Erstattung von Studiengebühren

(1) Studiengebühren können in besonders begründeten Fällen auf Antrag für die Höchstdauer von sechs Wochen gestundet werden, wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, daß die geschuldete Gebühr nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Ablauf der Einzahlungsfrist. Für die Erhebung von Stundungszinsen gilt die Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Buchung von Zinsen (Anlage II der Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Freistaates Bayern vom 22. März 1967, BayBSVFin. II S. 50). Werden Stundungszinsen erhoben, so gilt als Zinssatz der jeweilige Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

(2) Scheidet ein Gebührenschuldner während eines Studienhalbjahres aus einem wichtigen, von ihm nicht zu vertretenden Grund aus der Ausbildungsstätte aus, so kann ihm auf Antrag ein Teil der Studiengebühr erstattet oder erlassen werden. Die Höhe des zu erstattenden oder zu erlassenden Betrags bestimmt sich nach dem Verhältnis der Besuchszeit zur Dauer des Studienhalbjahres; angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.
München, den 6. Februar 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. L a u e r b a c h, Staatssekretär

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen

Vom 10. Februar 1970

Auf Grund des Art. 20 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung vom 1. Oktober 1956 (BayBS I S. 574) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen vom 21. Januar 1959 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1969 (GVBl. S. 106), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird Buchstabe a gestrichen.
2. § 17 Abs. 3 wird gestrichen.
3. In § 23 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

München, den 10. Februar 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Verordnung über Gebühr für Prüfungen nach dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (GebOPTA)

Vom 17. Februar 1970

Auf Grund Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes in der Fassung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für die Abnahme von Prüfungen zum pharmazeutisch-technischen Assistenten werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt

1. für den theoretischen Prüfungsabschnitt oder dessen Wiederholung 30 DM
2. für den praktischen Prüfungsabschnitt oder dessen Wiederholung 30 DM
3. für die Wiederholung eines Prüfungsfaches 10 DM.

Mit der Prüfungsgebühr ist auch die Gebühr für das Prüfungszeugnis oder die Mitteilung, daß die Prüfung nicht bestanden ist, abgegolten.

(3) Auslagen werden nicht erhoben.

(4) Die Gebühr ist nach der Zulassung und vor Beginn des Prüfungsabschnitts zu entrichten und bei der Zahlstelle der Regierung einzuzahlen, in deren Bereich die Prüfung abgelegt oder wiederholt wird. Wer an einem Prüfungsabschnitt nicht teilnimmt, obwohl er zugelassen ist, erhält drei Viertel der Gebühr zurück.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.
München, den 17. Februar 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 3.70. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf., je weitere 4 Seiten 10 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).